

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 50, 22. Juni 1850

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Justiz in Californischen Goldminen.

(Von einem Oldenburger.)

Zu den Dingen, die in den Minen mein Interesse besonders in Anspruch nahmen, gehörte die Rechtspflege, mit welcher ich mich schon am Tage nach meiner Ankunft bekannt zu machen bemüht war, weshalb ich den hier befindlichen Gerichtshof aufsuchte. Der Thron der blinden Gottheit war aufgeschlagen in einer Spiels- und Schnaps-Bude (bar-room of drinking and gambling-house), darinnen saß der Richter, gekleidet in alle Gravität seiner bewußten Würde — zur einen Hand den Schenkstisch (Bar), zur andern einige Spielbänke für Monte, Roulett und Faro.

Nachdem der Richter ordnungsmäßig die Geschworenen ernannt hatte, wandte er sich in kräftiger Rede etwa folgendermaßen zu ihnen: „Ich gebe der Jury fünf Minuten vor gehöriger Verhandlung dieser Sache, mittlerweile kann die Jury einen Schluck nehmen“ (in the mean time the jury can take a drink).

Es mochten kaum zehn Minuten verfloßen sein, als der Scheriff auf Befehl des Richters eine Handvoll Cigarren brachte und sie auf den Gerichtstisch legte, indem er bemerkte: „the jury can help themselves to cigars, and we will then proceed to business“ (die Geschworenen mögen sich selbst mit Cigarren bedienen und dann zum Geschäft).

Nachdem die Geschworenen ihre Cigarren angezündet, nahmen sie Platz, um den Rechtsfall anzuhören. Die Sitzung war eröffnet und Stillschweigen geboten, warum sich jedoch der Haufe wenig bekümmerte, sondern fortstürzte, um den Schenkstisch herum zu rumploren (huddle), und Stimmen waren laut: „Ein Glas Brantwein“ (brandy strait), „einen Gin!“

(gin cocktail). Von einer andern Seite des Raumes ertönte plötzlich der Ruf: — „Seven in the red“ — (Sieben in Roth) heran, „Gentleman, nun ist es Zeit, Euer Glück zu machen.“ Der Richter rief den Scheriff, daß er Stille veranlasse, aber der Scheriff ist zu sehr am Montetisch beschäftigt, er kann nicht gehen, bis die Karte da ist, die entscheiden wird, ob er fünf Thaler gewonnen oder verloren hat.

Man fand es bald unmöglich, in solch tumultuarischer Confusion Gericht zu halten, und verschob deshalb die Verhandlung bis 4 Uhr Nachmittags. Richter, Advocaten und Geschworene begaben sich an den Schenkstisch, um noch einen zu nehmen (take a drink) und gingen dann auseinander, augenscheinlich wohl zufrieden mit dem Fortschritte, den sie in der Beleuchtung einer kiglichen Rechtsfrage gemacht hatten.

Einige Tage später besuchte ich abermals die obgedachte Gerichtshalle, wo ich es jetzt ruhiger fand und die Verhandlungen nur selten, z. B. durch Fordern von Schnaps und Ausrufungen an den Spieltischen gestört wurden, so daß innerhalb zwei Stunden zwei Untersuchungsfachen abgemacht werden konnten. Die eine betraf einen Pferdediebstahl, welcher am vorigen Tage in diesen Minen begangen war, und weshalb man ein hier befindliches schon sehr übel berufenes Subject als Thäter in starkem Verdacht hatte. Nachdem der Damnikat den Vorfall erzählt und eine Anzahl Zeugen namhaft gemacht hatte, die auf seinen Wunsch alle gegenwärtig waren, hörte der Richter diese ab, wobei sie fortwährend alle zugegen blieben und wandte sich alsdann zu den Geschworenen, die Sache zu berathen und ein Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, im ersteren Falle aber auch zugleich ihre Ansicht hinsichtlich einer angemessenen

Strafe abzugeben. Die Jury blieb ruhig auf ihrem Plage sitzen, fortwährend Cigarren schmauchend und besprach sich ganz vertraulich über die Zeugenaussagen und andere auf die Sache bezügliche Umstände. Nach etwa zwanzig Minuten war sie fertig und erkannte einstimmig ein Schuldig, in Betreff der Strafe wurden jedoch verschiedene Ansichten laut. Einige wollten Tod und zwar mittelst des Stranges durch Erhängen an einer Eiche, an welcher der Uebelthäter zum abscheulichen Exempel der ganzen Minengenossenschaft sollte hängen bleiben, bis er vom Zahne der Zeit oder doch von Geiern, Raben, Würmern und andern gefressen worden. Andere wollten aus dem Inquisiten einen zweiten Maseppa machen, und meinten es wäre ganz passend, den Mann im einfachen Naturkleide an einen wilden Hengst zu schnallen, diesem einige Kneipen an die Hinterbeine zu stecken, und alsdann den Centaur mit tüchtigen Reuhenhieben in die Wildniß zu weischen. Diese Strafe wurde von Vielen als sehr sündreich erkannt und würde auch wahrscheinlich vollstreckt worden sein, wäre nur der vom Richter gemachte Einwurf zu berücksichtigen gewesen, welcher fragte, ob denn aber ein zu bewußtem Vorhaben tauglicher Gaul zur Verfügung stände? Man wußte keinen und verwarf deshalb die Maseppa-Vorstellung, obschon der junge Mann, welcher zuerst diesen Einfall vorbrachte, und ihn gar gerne hätte in Erfüllung gehen sehen, sich erbot, innerhalb drei Tagen einen wilden zweckdienlichen Renner einzufangen. Wo sollte man auch während der Zeit mit dem Uebelthäter bleiben? Schließlich kam man dahin überein, daß dem Inquisiten allerdings nicht das Leben, wohl aber, und da eine Verabung der Freiheit den Umständen nach nicht wohl thunlich, Eiliges von seinen Gliedmaßen zu nehmen sei. Aber was? darüber entstand ein Streit. Der eben gedachte junge Mann wollte dem Verbrecher die Hände abhauen, denn das seien die Organe, mittelst welcher die Uebelthat vollbracht worden. Andere wollten ihn der Nase berauben und bemerkten, der so Verschnittene sei auf ewig ein geschlagener Mann, und würde in Gemangelung seines früheren Niechers fortan einem üblen Geruch schwerlich entgegen gehen. Da faßte der Richter mit beiden Händen seine Ohrspindel und fragte, was sie zu diesen Sinneswerkzeugen meinten. Das ging durch und das Urtheil lautete: N. N. ist des Diebstahls an Pferden für schuldig erkannt und wird deshalb mittelst eines Rasirmessers beider Ohren beraubt, alsdann mit zehn Hieben auf den nackten Rücken versehen und ihm der Aufenthalt in diesen Minen für jetzt und alle Zeit

unterragt. Die zwei gestohlenen Pferde hat er herausgegeben oder deren Werth mit 1000 Dollar dem Eigenthümer zu erstatten, auch die sich auf 500 Dollar belaufenden Kosten zu zahlen.

Dem Verurtheilten, der allerdings zum Verhöre geladen, aber nicht erschienen war, und kaum hundert Schritte vom Gerichtshofe kampirte, wurde der Bescheid gleich nach beendeter Sitzung vom Sheriff überbracht, in dessen Begleitung sich vier handfeste Geschworne befanden, um ihr eben gesprochenes Judikat sofort zu verwirklichen.

San Franzisko 1850, März 29.

Die katholische Kirche in Goldenstedt.

Die Katholiken und Protestanten haben sich wegen des Antheils, der letztern an der Kirche bis jetzt nicht auseinanderlegen können, weil die katholische Geistlichkeit nicht genehmigen wollte, daß aus dem bedeutenden Kirchenfond eine Abfindungssumme bezahlt werde. War diese Auseinandersetzung bisher für beide Theile zu wünschen, so ist sie jetzt für die Katholiken eine Nothwendigkeit geworden. Denn, wenn die ganze protestantische Gemeinde den katholischen Gottesdienst durch einen Gesang unterbrach, so war dies wenigstens keine die Würde der Handlung beeinträchtigende Unterbrechung. Daß aber jetzt die versammelte katholische Gemeinde zuhören muß, wie drei protestantische Schulkinder einen Gesang abzingen, und erst nach Beendigung dieser Schülerübung in ihrem Gottesdienste fortfahren dürfen, kann jener nur zu einer widerwärtigen, ja unerträglichen Störung ihrer Andacht gereichen, und die Ehre der katholischen Kirche scheint es zu fordern, daß einem so großen Uebelstande so bald als möglich Abhilfe geschafft werde. Es steht daher zu hoffen, daß der Bischof, von dessen Willen ja Alles abhängt, nicht länger säumen werde, die nöthigen Aufgaben zu erlassen, damit der Vergleich abgeschlossen werde, der jetzt den Katholiken weit wichtiger ist, als den Protestanten. Diese haben ja nun einmal ihre Kirche und werden sich wohl billig finden lassen, wenn man ihnen auch nur die Hälfte von den 4000 Thaler bietet, worauf früher schon der Vergleich abgeschlossen war.

Instruction für die Kirchen-Aeltesten und deren Gehülfen

im Kirchspiel Okerburg

in Beziehung auf die ihnen obliegende christliche Armen- und Krankenpflege, sowie die Fürsorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte.

(Schluß.)

Dabei ist zuerst zu erforschen: Wie könnten die Armen sich selbst helfen? Wo wäre ihnen Gelegenheit zum Erwerb zu geben? Zu welcher Arbeit haben sie am meisten Geschick?

Hierauf ist zu untersuchen: Wer könnte vielleicht den Verarmenden helfen? Haben sie dafür Verwandte oder Bekannte? Diese sind dann von den Kirchen-Aeltesten anzusprechen, doch müssen, wenn möglich, die Gaben derselben durch die Hand der Aeltesten den Verarmenden zugehen, um deren wohlthätigen Einfluß auf die letzteren zu sichern.

Ist auf dem eben gedachten Wege, wobei die Thätigkeit der Aeltesten vor den Augen der Welt vorborgen bleibt, der Arme sich selbst zu helfen scheint, der Zweck nicht zu erreichen, so haben die Aeltesten die wohlhabenden und wohlbedenkenden andern Christen zur gemeinschaftlichen Hülfe aufzufordern und ihre Thätigkeit zu leiten. Besonderen Anlaß können dazu fröhliche Begebenheiten, Glücksfälle u. geben. Führt auch dieser Weg nicht zum Ziel, so muß die Kasse des Kirchenraths eintreten.

II. Alle Unterstützungen müssen sparsam gegeben und wenn möglich so eingerichtet werden, daß sie ein Mittel zum eigenen Erwerb des Armen werden. Geldunterstützungen sind nur im äußersten Nothfall, wenn mit völliger Sicherheit auf eine angemessene Verwendung derselben durch den Bedürftigen selbst gerechnet werden kann, zu verabreichen. Das Allerwichtigste aber ist, daß alle Unterstützungen mit dem rechten Geiste vermittelt und überreicht werden, mit dem Worte der Liebe, des Trostes, der Ermunterung, der Ermahnung. Der Arme muß durch die Unterstützung in seiner Seele gehoben, nicht niedergedrückt werden.

III. Unterstützungen aus der Kasse des Kirchenraths dürfen nur dann gegeben werden, wenn Hoffnung vorhanden ist, daß der Bedürftige dadurch von der Armenkasse frei gehalten werden kann. Sonst ist derselbe der Armenkasse zu überlassen und wegen seiner Unterstützung mit dem Armenvater Rücksprache zu

nehmen. Die geringe Kasse des Kirchenraths muß für andere mehr Hoffnungegebende Fälle gespart werden.

So oft ein Armer Unterstützung aus der Kasse des Kirchenraths erhält, ist übrigens dem Armenvater des betreffenden Districts davon Kunde zu geben, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

§ 8. Gehülfen der Kirchen-Aeltesten für die Armenpflege u. — Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß die dargelegten Obliegenheiten der Kirchen-Aeltesten, sollen sie tren erfüllt werden, deren Thätigkeit stark in Anspruch nehmen. Zu ihrer Erleichterung sollen ihnen dafür auf ihren Vorschlag Gehülfen beigegeben werden, welche in dem ihnen zugewiesenen Districte auf gleiche Weise wie die Kirchen-Aeltesten verfahren.

§ 9. Verpflichtung der Gehülfen. Die Gehülfen werden vom Kirchenrath auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet und es ist ihnen gestattet, an den ordentlichen Sitzungstagen des Kirchenraths bei den Verhandlungen zugegen zu sein, welche sich auf die in dieser Instruction hervorgehobenen Gegenstände und die Pflege christlichen Lebens in der Gemeinde beziehen.

§ 10. Mittheilung des Erfolgs der Armenpflege. — In jeder ordentlichen Sitzung haben die Kirchen-Aeltesten mitzuberichten, in wie weit sie, beziehungsweise ihre Gehülfen sich thätig gezeigt und Erfolg in ihren Bemühungen gehabt haben und die betreffenden Gegenstände zur Berathung zu bringen. Zu dieser Mittheilung ist jeder Aelteste besonders vom Präsidenten aufzufordern.

Sollten sie für die Kasse des Kirchenraths Ausgaben gehabt haben, so sind solche bei Verlust der Erstattung in der nächsten Sitzung des Kirchenraths zu dessen Kenntniß zu bringen. Nur im äußersten dringenden Nothfall dürfen solche Ausgaben ohne vorgängige Zustimmung des Kirchenraths für Hilfsbedürftige geleistet werden und handelt dabei jeder Kirchen-Aelteste auf seine Verantwortung. An solche Arme, welche bereits eine Unterstützung aus der Armenkasse erhalten haben, darf kein Aeltester anders, als aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter etwas verabreichen, sofern nicht die Ausgabe vorher vom Kirchenrath aus dessen Kasse bewilligt ist.

§ 11. Ist ein Kirchen-Aeltester durch unvermeidliche Umstände verhindert, an einer Sitzung des Kirchenraths Theil zu nehmen, so hat er durch denjenigen Kirchen-Aeltesten, durch welchen er sich ent-

schuldigen läßt, dem Kirchenrath die nach § 10 erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Die Gehülfen, welche an der Sitzung nicht Theil nehmen können oder wollen, haben vor dem Sitzungstage demjenigen Aeltesten, dessen Gehülfe sie sind, über ihre Wirksamkeit für die weitere Mittheilung an den Kirchenrath zu berichten.

§ 12. Verwaltung der Cassé des Kirchenraths. — Die Kirchenraths-Casse wird von den im Dorfe Osterburg wohnenden Kirchen-Aeltesten verwaltet. Die Verwaltung wechselt unter diesen halbjährig vom 1. Mai 1850 an gerechnet und legt jeder seinem Nachfolger für die Zeit seiner Verwaltung Rechnung ab. Letzterer hat in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenraths seine etwaigen Erinnerungen gegen die Rechnung vorzutragen und zur Entscheidung zu bringen, auch den Bestand der Cassé bei der Uebernahme seiner Rechnungs- und Casséführung mitzutheilen.

§ 13. Ablieferung des Ertrages der Kirchenbüchsen. — Die Entnehmung des Inhalts der in der Kirche angebrachten Büchsen wechselt monatlich unter allen Kirchen-Aeltesten und sind dieselben verpflichtet, an jedem Sonn- oder Festtage dafür die Büchsen zu öffnen. Die Ablieferung der Gelder darf nur in Silber geschehen. Kupfermünzen hat derjenige Kirchen-Aelteste gegen Silbergeld umzuwechseln, welcher das in die Büchsen gegebene Geld zu sammeln hat. Die Ablieferung dieses Geldes erfolgt an den rechnungsführenden Kirchen-Aeltesten in der ersten Woche des folgenden Monats.

§ 14. Einnahmen und Ausgaben bei der Kirchenraths-Casse. — Auszahlungen aus der Kirchenraths-Casse erfolgen nur nach den in den Versammlungen des Kirchenraths gefaßten Beschlüssen. Diese Beschlüsse hat sich der Kirchen-Aelteste, welcher nach dem zeitigen Casséführer die Rechnungsführung zu übernehmen hat, zu notiren, um bei deren Uebernahme über die von seinem Vorgänger geführte Rechnung urtheilen zu können. Diesem werden auch die monatlichen Einnahmen aus den Büchsen zur Notiz mitgetheilt, sowie alle sonstigen Einnahmen, welche der Cassé des Kirchenraths auf anderem Wege zufließen möchten.

Daß dieses geschehe, ist vom Präsidenten zu kontrolliren.

§ 15. Schlußbestimmung. — Jede Abänderung dieser Instruction bleibt dem Kirchenrath vor-

behalten und sind übrigens dessen etwaige für bestimmte Fälle gegebenen besonderen Vorschriften genau zu befolgen.

Beschlossen, Osterburg im Kirchenrath, 1850.
April 4.

In mehreren Zeitungen steht zu lesen, daß die Hansestädte die Militärconvention mit Oldenburg gekündigt hätten. Ist etwas Wahres daran? oder ist es nur eine Zeitungsgente? Bekanntlich dauert die Convention jedenfalls noch bis zum 1. November.

Die neue ermäßigte Portotaxe, die gemäß der Postconvention mit Preußen und Oesterreich eintreten soll, wird noch wohl nicht mit dem 1. Juli eingeführt werden. Hannover macht noch Schwierigkeiten, diese werden wohl aufhören, wenn wir uns erst mit dem Königreiche „gruppiren.“

Am 19. Juni hat sich der Verein zur Erhaltung der Altrathümer ic. konstituiert. Er zählt jetzt gegen 70 Mitglieder. Zum Vorstände sind außer denen, welche die Einladung zum Beitritt unterzeichnet haben, noch gewählt: Die Herren Forstmeister v. Negelein, Baurath Lasius, Conducteur Roth.

Kirchennachricht.

Vom 15. bis 21. Juni sind in der Oldenb. Gemeinde:

1. Copulirt. 61) Hermann Friedrich Meyer und Sophie Catharine Gollenstedt, Heil. Geistthor. 62) Johann Jürgen Kieselhorst und Henriette Marie Friederike Melchers, Heil. Geistthor. 63) Georg Hermann Heinrich Gebhardt und Henriette Elise Charlotte Moorhausen, Oldenburg.

2. Gestraft. 188) Friedrike Henriette Bernande Hartmann, Oldenburg. 189) Auguste Caroline Luise Winter, Oldenburg. 190) Johann Christian August Willers, Heil. Geistthor. 191) Wilhelm Hinrich Anton Diers, Everten. 192) Luise Marie Christine Lohse, Oldenburg. 193) Anna Johanne Gerdes, Dfen. 194) Martin Roben, Iwwege. 195) Amalie Eugenie Marianne von Grün, Oldenburg.

3. Beerdigt. 173) Almuth Wobben, geb. Rosenbohm, 61 J., Bornborsl. 174) Frau Hinrich Dietrich Tege, 2 J., Heil. Geistthor. 175) Organist Ulrich Wilhelm Heinrich Albers aus Neuentirchen, 43 J. 176) Almuth Farms, geb. Albers, 69 J., Eghorn. 177) Caroline Regine Conradine Meinardus, geb. Bachhaus, 35 J., Paarenthor.

Gottesdienst in der Lambertikirche.

Sonntag, den 23. Juni:

Vorm. (Auf. 8 Uhr.) Herr Pastor Gröning.
Vorm. (Auf. 9½ Uhr.) Herr Hosprediger Wallroth.
Nachm. (Auf. 2 Uhr.) Herr Cand. Fuhrken von Hammelwarden.

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

Die Note Hannovers.

Ich schneid', ich schneide Schinken,
Wen ich lieb hab', thu' ich winken. —

So spricht Hannover zu uns. Es zeigt uns die Schinken — gleichartige Zoll-, Handels- und Verkehrs-Interessen —, winkt so freundlich, sieht so offen und ehelich aus, so freund-nachbarlich, zeigt so guten Willen, daß es schwer hält seinen Winken sich nicht zu fügen. Es will uns locken, daß wir glauben sollen, es sei unser rechter Beschützer — aber schlimm ist es nur, daß uns der rechte Glaube an Hannovers Freundschaft fehlt, daß wir immer denken, es hat den Schelm im Nacken. Wo sollte der Glaube auch her kommen? Hannover hat Oldenburg zu dem Bündniß vom 26. Mai mit eingeladen, das Ministerium ist beigetreten, dann zieht Hannover sich zurück, und will Oldenburg auch wieder zu demselben Schritt verleiten; es erhöht den Zoll auf Wein, Kaffee &c. und will Oldenburg auch zu dieser Wohlthat verhelfen; es führt so hübsch seine Eisenbahnen um Oldenburg herum, zeigt sich in Postangelegenheiten so unaussprechlich willfährig, es hat wirklich eine solche Affenliebe für uns, daß es uns wohl in seiner Umarmung vor lauter Liebe erdrücken möchte. Und wirklich ist auch die „territoriale Belegenheit“ Oldenburgs so günstig, wie sie nur sein kann, um zu einer solchen erstickenden Umklammerung einzuladen. Wir haben damals, als der Waffenstillstand zwischen dem Ministerium und dem Landtage geschlossen wurde, gesagt, Herr von Benningfen würde künftig unser Minister des Auswärtigen sein; der Herr erspart uns jetzt, ihn förmlich dazu einzuladen, er ist so freundlich, sich selbst dazu anzubieten und uns die Last abzunehmen. Wir haben freilich nie etwas von

der Kleinstaaterie gehalten und ein Minister des Auswärtigen ist uns immer in Kleinstaaten ziemlich überflüssig erschienen, und muß es auch sein, wenn die Verhältnisse nicht verschoben sind; und diese Ansicht von der unhaltbaren Selbständigkeit der Kleinstaaten steht bei uns noch fest; aber einer Einverleibung in Hannover werden wir nun und nimmer das Wort reden. Nicht aus Selbstüberschätzung unserer eigenen Größe, nicht aus Partikularismus, sondern nur deshalb, weil eine Mediatifirung Oldenburgs zu Gunsten Hannovers weder uns noch Deutschland Vortheile bringt. Hannover nennt sich freilich ein Königreich, und noch dazu nicht eins von Napoleon's Gnaden, sondern von Gnaden des Wiener Congresses, allein seine Selbständigkeit ist doch nur eine eingebildete. Es kann freilich die deutsche Verfassungsentwicklung hemmen, allein, wenn die Bundesacte noch gilt, so hat der Widerspruch des Fürsten von Lichtenstein ganz dieselbe Kraft, wie der von Hannover. Hannover muß doch in großen Krisen entweder Preußen oder Oesterreich folgen, hat also vor Oldenburg nichts voraus. Was gewinnen wir also in politischer Beziehung, wenn wir uns um Hannover gruppiren? Nichts. Sollen und müssen wir einmal verschlungen werden, so sei es von einem großen Staat, der selbständig ist und selbständig sein kann. Es ist besser und nobler, in die Krallen eines ein- oder zweiköpfigen Ablers zu fallen, als von einem Habicht geraubt zu werden, dem seine Beute doch wieder abgejagt wird. Was unser Ministerium auf diese Note geantwortet hat, wissen wir nicht; wir hoffen, daß es nicht den Köder angebissen, sondern die freundliche Einladung zum Verspeisen mit Dank für die Güte abgelehnt hat. — Was werden nun aber unsere Demokraten dazu sagen?

